Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider c/o Bayerischer Tischtennis-Verband Postfach 50 01 20 80971 München

E-mail: schneider@bttv.de

Vors. SGdV BTTV - K. Schneider- c/o BTTV



Augsburg, 26.11.2020

Aktenzeichen: SGV 04/2020

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen die Entscheidung des Fachwarts Mannschaftssport vom 01.07.2020

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 26.11.2020 durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A

A. Tatbestand

Der Verein A beantragte beim Fachwart Mannschaftssport die Aufhebung des Status Reservespieler für den Spieler X mit der Begründung, der Spieler sei aufgrund einer Krankheit die gesamte Vorrunde sowie die halbe Rückrunde der Saison 2019/2020 ausgefallen, habe lediglich ein Spiel vor dem Saisonabbruch mitspielen können und wäre auch in den letzten Spielen nach dem Saisonabbruch zum Einsatz gekommen, und hätte somit die Mindesteinsatzanzahl an Spielen erfüllt, was ihm durch den Saisonabbruch genommen worden sei. Dadurch sei es zu einer Mannschaftsumstellung gekommen und die unteren Herrenmannschaften des Vereins A seien hierdurch geschwächt worden.

Der Fachwart Mannschaftssport lehnte am 01.07.2020 den Antrag des Vereins A auf Aufhebung des Status Reservespieler für den Spieler X mit der Begründung ab, dass es sich bei der RES Regelung um eine bundesweite Regelung, die in der WO verankert sei, handele und es für die einzelnen Verbände keinen Spielraum gebe. Der DTTB bzw. der Bundestag hätte hier eine Ausnahmeregelung schaffen müssen. Dies sei aber nicht erfolgt.

Am 13.07.2020 legte der Abteilungsleiter des Vereins A beim Sportgericht des Verbandes Einspruch gegen die Entscheidung des Fachwarts Mannschaftssports vom 01.07.2020 ein.

Am 22.10.2020 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 05.11.2020.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

- 1. Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung des Fachwarts Mannschaftssport.
- 2. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 RVStO. Der Kostenvorschuss wurde einbezahlt.
- 3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet, da die Entscheidung des Fachwarts Mannschaftssport, den Antrag auf Löschung des Status als Reservespieler abzulehnen, rechtmäßig gem. WO H 1.3.1. erging.

Gem. WO H 1.3.1 wird ein Stammspieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als drei Punktspielen seines Vereins in der Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat, mit Beginn der darauffolgenden Halbserie zum Reservespieler.

Der Status als Reservespieler wird nur dann nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie (hier: Vorrunde 2019/2020) im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat. Ein Antrag auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler kann bei der zuständigen Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten bei der zuständigen Stelle des betreffenden Verbandes gestellt werden. Ihm

ist **nur dann zu entsprechen**, wenn er mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird.

Gem. WO H 1.3.2 wird der Status als Reservespieler automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder den Verein gewechselt hat.

Vorliegend hat der Spieler X in der Vorrunde der Saison 2019/2020 an keinem Punktspiel und in der Rückrunde lediglich an einem Punktspiel teilgenommen. Einem Antrag auf Aufhebung des Status Reservespieler kann nur mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft entsprochen werden. Dies ist hier nicht der Fall. Anderweitige Ausnahmen sieht die Wettspielordnung – wie bereits in der Begründung des Fachwarts Mannschaftsport zutreffend ausgeführt – nicht vor. Das Gericht ist an die Vorschriften der Wettspielordnung gebunden. Die Wettspielordnung regelt die Ausnahme (nur im Falle einer Schwangerschaft) abschließend und ermöglicht dem Gericht keine Ermessensentscheidung. Eine andere Entscheidung aufgrund des bis dahin nicht für möglich gehaltenen Saisonabbruchs konnte nicht erfolgen.

Die nunmehr vom Bundestag des Deutschen Tischtennis-Bundes am 21.11.2020 beschlossenen Regelungen bzgl. des Verlusts und der Wiedererlangung des Stammspielerstatus betreffen lediglich die laufende Spielzeit, nicht jedoch eine Regelung zur vergangenen Saison 2019/2020. Für die Saison 2019/2020 gilt nach wie vor die oben genannte Regelung der WO H 1.3.1.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO des BTTV.

Neben der Kostenpauschale von 25,00 EUR sind keine abzurechnenden Kosten entstanden.

gez.	gez.	gez.
Katharina Schneider	Stefan Markus	Max Zizler
Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzer

(...)